

# **SO\_GERICHTE VWBES.2021.67 vom 29. April 2021**

SO Obergericht, 2021-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2021.67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2021.67)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2021.67 du 29 avril 2021

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2021.67 del 29 aprile 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Sozialregion Olten hat A.\_\_\_\_ am

### **E. 2**

Auf eine dagegen erhobene Verwaltungsbeschwerde trat das Departement des Innern am 19. Februar 2021 nicht ein ■ ohne Kosten zu erheben. Die strittige Auflage sei ein Zwischenentscheid, der nicht anfechtbar sei, weil er keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil enthalte.

### **E. 3**

Im vorliegenden Verfahren kann es indessen nur darum gehen, zu prüfen, ob das Departement auf die Beschwerde hätte eintreten müssen. Allfällige Ausstands- oder Ablehnungsgründe gegen Mitarbeiter des Departements hätte die Beschwerdeführerin vor dem Entscheid geltend machen müssen. Es kann nicht angehen, aus einem nicht genehmen Entscheid auf Befangenheit schliessen zu wollen.

### **E. 4**

Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Auflagen und Weisungen in der Sozialhilfe nicht selbstständig anfechtbar. Das Bundesgericht betrachtet Auflagen und Weisungen als Zwischenentscheide, da sie einen ersten, notwendigen Schritt zu einer allfälligen Leistungskürzung darstellen. Ein durch einen Zwischenentscheid drohender Nachteil gilt rechtsprechungsgemäss erst dann als nicht wieder gutzumachend, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte. Bei sozialhilferechtlichen Auflagen und Weisungen verneint das Bundesgericht in aller Regel einen solchen Nachteil, da mit einer späteren Aufhebung einer Sanktionierung der Sozialhilfe beziehenden Person auch der aus der Auflage oder aus der Weisung fliessende Nachteil dahinfällt (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 8C\_152/2019 vom 14. Januar 2020, E. 5.2 f., 5.4.3 und 5.4.5 mit weiteren Hinweisen). Auch das Verwaltungsgericht hielt bereits in mehreren Urteilen (z.B. VWBES.2021.48, VWBES.2019. 301) fest, dass eine Beschwer bzw. ein erheblicher Nachteil nach § 66 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, BGS 124.11) erst vorliegt, wenn sich eine Beschwerdeführerin nicht an verhängte Auflagen hält und eine entsprechende Kürzung der Sozialhilfe vorgenommen wird.

Zwischenentscheide, wie die Aufforderung, Unterlagen beizubringen, sind darum nicht selbstständig anfechtbar. Das heisst nicht, dass es keinen Rechtsschutz gibt. Wenn der Endentscheid für die Betroffene ungünstig ausfällt, kann diese auch die vorangegangenen Zwischenentscheide anfechten. Die Anfechtbarkeit wird nicht ausgeschlossen, sondern nur hinausgeschoben (Kantonsgericht Luzern, Fall 7H 16 8, Urteil vom 29. März 2016).

Das Departement ist somit zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten.

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Kosten sind keine zu erheben.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Sozialrechtliche Abteilungen, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Scherrer Reber

Schaad

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.